

Schweizerische „Zigeunerpolitik“

0. Einführung

Die schweizerische „Zigeunerpolitik“ während des Nationalsozialismus ist im Zusammenhang mit einer allgemeinen Politik gegenüber Fahrenden zu verstehen, die sich im Rahmen moderner Disziplinierungsmaßnahmen gegen „Vagantität“ seit dem 18. und 19. Jahrhundert herausgebildet hatte und in der Kindswegnahme, der Aktion „Kinder der Landstrasse“ gipfelte. Erst in den 1970er Jahren werden die Fahrenden als „nationale Minderheit“ anerkannt (Siehe 1.)

Da in der Schweiz vor allem Jenische ansässig waren, richteten sich ebenfalls die Maßnahmen während des Nationalsozialismus vor allem gegen diese; jedoch waren auch ausländische Sinti und Roma, die in der Schweiz Zuflucht suchen wollten, davon betroffen.

1996 wurde in der Schweiz die „Unabhängige Expertenkommission Schweiz- Zweiter Weltkrieg“ (UEK oder sog. „Bergier-Kommission“) eingesetzt. Sie untersuchte unter anderem auch das Schicksal der Roma, Sinti und Jenischen. Diese staatlich finanzierten Forschungsarbeiten offenbarten erstmals das gesamte tragische Ausmaß dieser fast ein Jahrhundert währender Verfolgungs- und Wegweisungspolitik. Punkt 2 gibt einen Überblick über die Publikation zu dieser Forschung.

1997, auf massiven Druck der Weltöffentlichkeit, wurden die Offenlegung der nachrichtenlosen Konten und die Abfindungen weiterer Holocaust-Opfer geregelt. Der am 28. Februar 1997 gegründete „Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust / Shoa“ berücksichtigte auch Holocaust-Opfer aus den Gruppen der Roma, Sinti und Jenischen und ihre Nachkommen durch Zahlungen an ungefähr 14'000 Personen. Der Gesamtbundesrat hat am 1. Dezember 2000, im Nachgang zur Veröffentlichung der Bergier-Studie, sein "tiefes Mitgefühl" betreffend die Leiden auch der Roma und Sinti im Gefolge der schweizerischen Zigeunerpolitik ausgedrückt.

Schliesslich hat der Bundesrat ebenfalls im Jahre 2000 ein Nationales Forschungsprogramm zum Thema «Integration und Ausschluss» (NFP 51). beauftragt, das Entstehungsprozesse und Wirkungsweisen von sozialer Integration und sozialem Ausschluss sowie Ausgrenzungsdiskurse in der Schweiz untersuchen sollte. Hier wurden unter anderem auch drei Forschungen zur Stigmatisierung und Kriminalisierung von Fahrenden sowie zu Theorien der Eugenik durchgeführt¹. Die Politik gegenüber Fahrenden kann zudem in einem weiteren Rahmen von Massnahmen gesehen werden, die sich gegen als deviant stigmatisierte Gruppen wendete. So wurden nebst ca. 600 Kindern von Fahrenden, ebenfalls zehntausende von Kindern aus ärmlichen Verhältnissen oder mit nur einem Elternteil als „Verdingkinder“ fremdplatziert.

Es ist zu bemerken, wie schwierig das Unterfangen der Nachforschungen zu persönlichen Schicksalen war, aufgrund der lückenhaften Quellen betreffend Jenische, Sinti und Roma; trotzdem konnten im Laufe dieser Forschungen Einzelschicksale rekonstruiert werden, die repräsentativ sind, und auf dieser Websites als Fallbeispiele figurieren.

¹ Bulletin Nr. 6, NFP 51, Dezember 2007
http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp51/NFP51_Bulletin6_d.pdf

1. Politik gegenüber den Fahrenden

Von Thomas Meier²

Auf Grund der föderalistischen politischen Struktur der Schweiz hat es auch nach der Gründung des Schweizerischen Bundesstaats 1848 keine einheitliche Politik gegenüber den Fahrenden gegeben. Dennoch lassen sich grob vier Phasen unterscheiden. Die erste steht im Zeichen einer Lösung der Heimatlosenproblematik. Danach stand die Abwehr ausländischer «Zigeuner» im Vordergrund. Die Jahre 1926–1973 waren gekennzeichnet durch die systematischen Kindswegnahmen im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse». Die vierte Phase brachte mit der Anerkennung der Fahrenden als nationale Minderheit eine Abkehr von der bisherigen Politik.

Die politische Integration der Fahrenden im jungen Bundesstaat 1850–1870

Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates 1848 wirkte sich auch auf die Politik gegenüber den Fahrenden aus. Für die junge Nation stellte die Heimatlosenfrage eine ordnungspolitische Herausforderung dar, die umgehend angegangen wurde. Im Gefolge des Heimatlosengesetzes von 1850 wurden einheimische Fahrende eingebürgert (Bürgerrecht und Nation). Sie konnten nun immerhin nicht mehr einfach als Heimatlose von einem Kanton in den anderen abgeschoben werden, wie dies vordem üblich gewesen war.

Die beabsichtigte Integration der Fahrenden beschränkte sich aber weitgehend auf die politische Ebene. Von der Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen der Gemeinden blieben sie meist weiterhin ausgeschlossen. Einige Gesetze des jungen Bundesstaates und der Kantone führten zu einer Kriminalisierung der fahrenden Lebensweise. Das gilt für die schikanösen Gewerbescheinregelungen ebenso wie für das Verbot, auf den Reisen Kinder mitzuführen. Auch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht war einer fahrenden Lebensweise hinderlich und übte einen starken Zwang auf die fahrenden Familien aus, sesshaft zu werden.

Die Bekämpfung der «Zigeunerplage» 1870–1914

Nachdem in den 1870er-Jahren das Heimatlosengesetz auch in den letzten Kantonen (Tessin, Waadt, Wallis) umgesetzt war, verlagerte sich das Interesse der kantonalen Behörden auf die ausländischen Fahrenden. 1888 untersagten Grenzkantone fremden «Zigeunern» den Grenzübertritt. Um die angebliche «Zigeunerplage» zu bekämpfen, erliess der Bundesrat auf Betreiben einiger Kantone 1906 schliesslich ein allgemeines Einreiseverbot für alle «Zigeuner» mit einer anderen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus verbot er den schweizerischen Transportunternehmen die Beförderung von «Zigeunern» per Bahn oder Schiff, eine Regelung, die sich angesichts der verhängten Einreisesperre faktisch hauptsächlich gegen einheimische Fahrende richtete. Obschon diese Verbote gegen das Grundrecht der Freizügigkeit verstiessen, wurde die Einreisesperre gegen «Zigeuner» erst 1972 aufgehoben. Sie war auch in der Zeit der Verfolgung von Sinti und Roma durch das nationalsozialistische Deutschland nicht gelockert worden.

² Integrale Wiedergabe eines Beitrags aus: Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
<http://stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/politik-gegenueber-den-fahrenden> (Version vom 16.05.2012) (aufgesucht am 22. Oktober 2012)

Sozialpolitische Massnahmen gegen die «Vagantität»

Von Teilen der Mehrheitsgesellschaft beargwöhnt, wurden die Fahrenden als «Vaganten» oder mit anderen abschätzigen Begriffen bezeichnet. Ihre gesellschaftliche Marginalisierung zeigt sich auch daran, dass sie am Dorfrand oder abseits von Siedlungen wohnten, wenn sie nicht unterwegs waren. Die Lebensweise der Fahrenden stand im Widerspruch zu bürgerlichen Ordnungsvorstellungen. Das Zivilgesetzbuch von 1912 bot eine gesetzliche Handhabe, überall dort einzugreifen, wo familiäre Missstände offensichtlich waren oder auch nur vermutet wurden. Auch Jenische gerieten ins Visier von Armen- und Fürsorgebehörden. Sie galten aufgrund ihrer Lebensweise als «unstet», «liederlich», «lasterhaft» und unfähig, ihre Kinder zu «anständigen Menschen» zu erziehen.

1924 richtete der Kanton Graubünden einen sogenannten Vagantenkredit ein, um mit Hauskäufen die Sesshaftmachung von Fahrenden zu fördern, aber auch um für den Unterhalt von Kindern aufzukommen, die aus ihren angeblich erziehungsunfähigen Familien entfernt werden sollten. Diese Methode der Kindswegnahme wandte dann namentlich das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» an, das von 1926 bis 1973 bestand und sich die Ausrottung der fahrenden Lebensweise auf ihr Banner geschrieben hatte. Obschon eine private Organisation, bestimmte sie fast fünfzig Jahre lang die Politik gegenüber den Fahrenden in der Schweiz und konnte dabei auf die moralische und finanzielle Unterstützung von Behörden auf allen politischen Ebenen zählen.

Von der Verfolgung zur Anerkennung als nationale Minderheit

Die öffentliche Kritik an den Methoden des «Hilfswerks» 1972 stellte eine Zäsur im Umgang mit den Fahrenden dar. Die jahrzehntelange Verfolgung der jenischen Bevölkerung durch das «Hilfswerk» stiess auf Empörung. Den Fahrenden selber, die sich zu organisieren begannen, wurde zunehmend mit Sympathie begegnet. Von diesem Meinungsumschwung blieb auch die Politik nicht unberührt. 1986 liess der Bundesrat die Akten des «Hilfswerks» sicherstellen, und Bundespräsident Alphons Egli entschuldigte sich für die Unterstützung des «Hilfswerks» durch den Bund. In der Folge wurde eine Aktenkommission eingesetzt, die den Zugang der Betroffenen zu den über sie angelegten Akten regelte. Ferner wurden die von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffenen Personen für das ihnen zugefügte Leid entschädigt, wofür der Bund 11 Millionen Franken zur Verfügung stellte. Heute sind die Schweizer Fahrenden offiziell als nationale Minderheit und das Jenische als Sondersprache anerkannt. Um die Lebensbedingungen der Fahrenden zu sichern und zu verbessern, wurde 1997 mit Bundesmitteln die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende gegründet.

Für weitere Informationen siehe:

<http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/home>, sowie :

<http://stiftung-fahrende.ch>

2. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus: Roma, Sinti und Jenische. (Zusammenfassung)

Von Thomas Huonker und Regula Ludi³

Die Forschung hat Roma, Sinti und Jenische als Opfergruppe der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik lange Zeit ausser Acht gelassen. Erst in den letzten Jahren wurden die Umstände der Verfolgung im «Dritten Reich» näher untersucht. Zur Haltung der Schweiz im betreffenden Zeitraum liegen nach wie vor erst wenige Publikationen vor. Der Beitrag der UEK klärt verschiedene Aspekte dieser Forschungslücke. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob und falls ja wie Roma, Sinti oder Jenischen die Flucht in die Schweiz gelang. (...)

Die Schweiz gehörte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu den ersten Staaten, die auf Gesetzesebene die Reisefreiheit für «Zigeuner» einseitig einschränkten und damit diskriminierende Bestimmungen mit sonderrechtlicher Wirkung schufen. Die 1906 ausgesprochene Grenzsperrung, die zudem die Beförderung von «Zigeunern» mit der Bahn und auf Dampfschiffen verbot, wurde von den Schweizer Behörden auch nach Beginn des Zweiten Weltkriegs aufrechterhalten.

Die von den meisten europäischen Ländern in der Zwischenkriegszeit praktizierte Vertreibung von ausländischen und staatenlosen Roma und Sinti hatte zur Folge, dass fahrende Familien permanent zwischen einzelnen Staaten hin- und hergeschoben wurden. Die Radikalisierung der Vertreibungspolitik in den 1930er Jahren führte nicht selten zu gravierenden Grenzzwischenfällen und zu zwischenstaatlichen Differenzen mit diplomatischem Nachspiel, war es doch vor Kriegsbeginn Usus von Polizeibehörden verschiedener Staaten, «unerwünschte» Ausländer «schwarz» über die Grenze ins Nachbarland abzuschieben. Jenische mit schweizerischer Staatsbürgerschaft versuchte man im Gegenzug zur Sesshaftigkeit zu zwingen.

Damit war bereits vor der 1933 einsetzenden Verfolgung durch die nationalsozialistischen Behörden die Mobilität von Fahrenden in der Schweiz – durch ähnliche Massnahmen aber auch in ganz Europa – massiv eingeschränkt. Auf der Grundlage «pseudowissenschaftlicher» Erkenntnisse bauten die international kooperierenden Polizeibehörden ein Abwehrsystem auf, das zu restriktiven Einreisebestimmungen führte, die nach der nationalsozialistischen Machtübernahme überall verschärft wurden. Damit war den Verfolgten die Flucht verwehrt.

Die systematische Suche nach den Spuren von Roma, Sinti und Jenischen in den schweizerischen Flüchtlingsakten stösst rasch an methodische Grenzen, weshalb auch keine quantitativen Ergebnisse vorliegen. Man kann aber annehmen, dass sesshafte Roma und Sinti mit verbreiteten Familiennamen in die Schweiz fliehen konnten, ohne als «unerwünschte» «Zigeuner» erkannt zu werden. Feststellbar sind zwischen 1939 und 1944 vier Wegweisungen, die mindestens 16 Personen betrafen. Die Wegweisung von Anton Reinhardt im September 1944 belegt, dass offensichtlich gefährdete Sinti auch noch zu einem Zeitpunkt, als die restriktiven asylpolitischen Bestimmungen gelockert worden waren, weggewiesen

³ Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Beitrag zur Forschung Zusammenfassung Band 23 (Veröffentlichungen der UEK, Band 23, Zürich: Chronos 2001) <http://www.uek.ch/de/index.htm>, siehe Berichte, Band 23

wurden. Reinhardt wurde von den deutschen Behörden gefasst und nach einem Fluchtversuch erschossen.

Schweizerische Behörden intervenierten auch dann nicht, wenn Fahrende schweizerischer Nationalität von Deportation und dem möglichen Tod bedroht waren. Mehrere Fälle sind belegt, in denen die Behörden deren Staatsangehörigkeit nicht anerkannten beziehungsweise die möglichen Schritte zur Rettung der Gefährdeten gegenüber den nationalsozialistischen Behörden unterliessen.

Für weitere Informationen siehe <http://www.uek.ch/de/index.htm>